

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-si

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 142/2021  
vom 7. Juni 2021**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze  
- Verkündung im Bundesgesetzblatt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist im Bundesgesetzblatt Nr. 26 vom 31. Mai 2021 veröffentlicht worden und ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/II/2\\_AendG\\_IfSG\\_BGBl.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/II/2_AendG_IfSG_BGBl.pdf)). Den veröffentlichten Gesetzestext fügen wir diesem Rundschreiben als elektronische Anlage bei.

Das Gesetz enthält u. a. folgende neue Regelungen:

- Im Gesetz ist nunmehr klargestellt, dass der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wegen Schul- oder Kitaschließung nach § 56 Abs. 1a IfSG auch dann besteht, wenn die Schließung aufgrund anderer Umstände als eine behördliche Schließung erfolgt.
- Durch eine Änderung in § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG werden Hochschulen von der Beschränkung auf die Durchführung von Wechselunterricht ausgenommen.
- Für bestimmte Aus- und Fortbildungseinrichtungen, wie z. B. für Rettungsdienste, für Kontrollpersonal an Flughäfen und für Katastrophenschutz bleibt unter bestimmten Voraussetzungen Präsenzunterricht ebenfalls zulässig. Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrerqualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung von Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -prüfungen fallen schon nicht unter den Anwendungsbereich von § 28 b IfSG. Das bedeutet, auch wenn die Inzidenz von 165 überschritten wird, bleibt der Präsenzunterricht in den genannten Einrichtungen zulässig.
- Das Gesetz sieht u. a. Anpassungen im Infektionsschutzgesetz vor. Insbesondere können nun neben Ärzten auch Apotheker Nachtragungen im Impfpass vornehmen.

Ferner wurde der Anwendungsbereich des § 60 IfSG rückwirkend (ab dem 27. Dezember 2020) dahingehend ausgedehnt, dass dieser als gesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Aufopferrungsanspruchs auch für alle im Zusammenhang mit der Covid-19-Schutzimpfung aufgetretenen Gesundheitsschäden gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann  
Anlage